



---

**Bußgeldverfahren gegen Lesezirkel-Unternehmen**

Branche:	Lesezirkel
Aktenzeichen:	B7-50/16
Datum der Entscheidungen:	24. Januar 2019

---

Das Bundeskartellamt hat mit Erlass des letzten Bußgeldbescheides vom 24. Januar 2019 gegen die Daheim Liefer-Service GmbH, Hamburg, nun sämtliche in 2016 eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen eine Mehrzahl von Lesezirkel-Unternehmen abgeschlossen. Die übrigen sieben Bußgeldbescheide ergingen bereits in 2017 und 2018. Insgesamt wurden Bußgelder in Höhe von 3,15 Mio. € verhängt. Die Verfahren gegen die persönlich Betroffenen wurden eingestellt. Alle erlassenen Bußgeldbescheide sind mittlerweile rechtskräftig.

Lesezirkel-Unternehmen erwerben verschiedene Zeitschriften von Verlagen und stellen diese zu einem Paket – der Lesemappe – zusammen, welche sie im Regelfall für einen Zeitraum von einer Woche an ihre Kunden vermieten. Zum Kundenkreis der Lesezirkel-Anbieter gehören zum einen Privatpersonen und zum anderen die sogenannte „öffentliche Auslage“; bei letzterem handelt es sich zum Beispiel um das Geschäft mit Arztpraxen, Friseursalons und Gaststätten, in denen die Zeitschriften für die wartenden Patienten bzw. die Kundschaft ausliegen und dort von diesen gelesen werden können. Der Markt für die Vermietung von Lesemappen ist regional organisiert.

Es existierten fünf Regionalkartelle zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Lesezirkel-Unternehmen. Bei den beteiligten Unternehmen handelt es sich um die Daheim Liefer-Service GmbH, Hamburg, ein Unternehmen der Ganske Verlagsgruppe („Daheim“), die Werbeagentur.Lesezirkel Brabandt LZ plus Media GmbH, Aalen („Brabandt“), die Lesezirkel Dörsch GmbH & Co. KG, Nürnberg („Dörsch“), die Lesezirkel Detlef Krumbeck GmbH, Pinneberg („Krumbeck“), die Lesezirkel Die Medien-Palette GmbH & Co. KG, Hamm („Medien-Palette“) sowie die zur Hettling-Gruppe gehörenden Unternehmen Lesezirkel Media-Collection

GmbH, Vellmar, Lesezirkel „Die Hanse“ GmbH, Vellmar, und Firma „Hettling´s LeseZirkel“, Vellmar (zusammen „Hettling“).

Nach den Feststellungen des Amtes handelt es sich jeweils um bilaterale Absprachen zwischen Daheim, die deutschlandweit tätig ist, und den übrigen, nur regional tätigen Unternehmen. Gegenstand eines jeden Kartells war die Abrede, die gegenseitige Abwerbung von Bestandskunden der öffentlichen Auslage (Arztpraxen, Friseursalons, etc.) zu vermeiden. Abgesichert wurde diese Abrede in der Regel durch die Vereinbarung, dem anderen Unternehmen einen eigenen Kunden zu überlassen, wenn es trotz Abrede zu einer Abwerbung kam. Durch diesen Ausgleichsmechanismus wurde der wirtschaftliche Anreiz für die Abwerbung von Kunden genommen. Die Absprachen betrafen jeweils das Lesezirkel-Geschäft mit Kunden der öffentlichen Auslage. In räumlicher Hinsicht betrafen die Absprachen die Gebiete, in denen sich die Tätigkeitsgebiete der regional tätigen Lesezirkel-Unternehmen jeweils mit dem Vertriebsgebiet der Daheim überschneiden.

In allen fünf Fällen ging das Bundeskartellamt von sogenannten Grundabsprachen aus, welche dann in der Folgezeit durch Kontaktaufnahme jeweils konkretisiert wurden. Kontakt wurde im Regelfall dann aufgenommen, wenn es trotz bestehender Absprache zu Kundenwechseln infolge von Abwerbungen kam. Nach den konkreten Feststellungen des Bundeskartellamts existierte das Kartell zwischen Daheim und Brabant jedenfalls zwischen 2008 und 2016. In demselben Zeitraum bestand auch das Kartell zwischen Daheim und Dörsch. Die Absprache zwischen Daheim und Krumbeck bestand jedenfalls im Zeitraum zwischen 2011 und 2016. Das Kartell zwischen Daheim und Medien-Palette existierte mindestens zwischen 2007 und 2016. Das Kartell zwischen Daheim und Hettling bestand jedenfalls im Zeitraum zwischen 2009 und 2016.

Der Verfahrenseinleitung ging ein anonymer Hinweis voraus, welcher zu Durchsuchungen bei zwei Lesezirkel-Unternehmen am 27. April 2016 führte.

### **Bonusanträge und Settlements**

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass sowohl Daheim und Medien-Palette bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert haben. In allen Fällen konnten die Verfahren im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sogenanntes Settlement) abgeschlossen werden.

## **Hinweis**

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Den Entscheidungen kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.